

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 66 – Dezember 2017

UN-Dokument zum Tag von Menschen mit Behinderungen

Der Internationale Tag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember ist ein von den Vereinten Nationen vor 25 Jahren ausgerufenen Aktionstag, der dazu dienen soll, das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen wachzuhalten und gleiche Rechte zu einzufordern. Ein Hintergrunddokument der Vereinten Nationen erinnert daran, dass dieser Tag im Jahr 2017 unter dem Motto "Transformation zu einer nachhaltigen und belastbaren Gesellschaft für alle" steht.

Zugleich wird in diesem UN-Papier festgestellt: "Dieses Thema konzentriert sich auf die Rahmenbedingungen für die transformativen Veränderungen, die in der Entwicklungsagenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorgesehen sind." In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich diese Agenda verpflichtet, niemanden zurückzulassen. (Vgl. dazu das Dokument der Vereinten Nationen im englischen Original: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/international-day-of-persons-with-disabilities-3-december/idpd2017.html>)

"Die Transformation hin zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Gesellschaft bietet Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, ihre Herausforderungen durch gemeinsame Anstrengungen mit anderen Interessengruppen zu bewältigen, um erschwingliche und innovative Lösungen zu konzipieren, zu entwickeln und umzusetzen. Im Zeitalter der Digitalisierung bietet die Technologie ein Mittel für solche innovativen Lösungen.", heißt es dazu weiter in diesem UN-Papier. In diesem Zusammenhang wird dann geschlussfolgert: "Daher müssen erschwingliche Technologien und der gleiche Zugang zu ihnen, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), für Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 vorrangig behandelt werden. Insbesondere der Zugang zu und die Erschwinglichkeit von Technologien sind von entscheidender Bedeutung für die Einbeziehung und Führung von Menschen mit Behinderungen, um zur Transformation hin zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Gesellschaft beizutragen".

kobinet-nachrichten vom 3. Dezember 2017

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Aktuelle Behindertenpolitik	3
DBR: Wege zur Nichtdiskriminierung als Maßstab	3
Humanitäre Hilfe muss alle Betroffenen erreichen	3
Schutz vor Diskriminierung eingefordert	4
Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken	5
Barrierefreiheit bei Fernbuslinien mangelhaft.....	6
Recht & Gesetz	6
Erneuter Einspruch gegen Bundestagswahl	7
Umsetzungsbegleitung zum Bundesteilhabegesetz.....	7
Über 130 Eingaben bei Schlichtungsstelle.....	8
Klage wegen nicht barrierefreier Ferienwohnung erfolgreich	9
Betr: Erfahrungsaustausch zum AGG	11
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	11
Menschenrechtsinstitut stellt Bericht vor	12
Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit	13
Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht und muss umgesetzt werden.....	13
Internationales	15
Europäische Union.....	15
Österreich	19
Schweiz.....	20
Dies & Das.....	22
Startschuss für Fachstelle Teilhabeberatung	22
LIGA Selbstvertretung Sachsen gegründet.....	23
Buchtipps.....	23
Rechtsanwaltsadressen	24
Voll- und Fördermitglieder	27

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Aktuelle Behindertenpolitik

DBR: Wege zur Nichtdiskriminierung als Maßstab

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung appellierte Hannelore Loskill, Sprecherratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrates und Vorstandsvorsitzende der BAG SELBSTHILFE, an die gesellschaftliche, politische sowie rechtliche Verpflichtung, die Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und Wege zur Nichtdiskriminierung als Maßstab für gleichwertige Lebensbedingungen umzusetzen.

„Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und mit zahlreichen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre wurde das Ziel verfolgt, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu stärken. Selbstbestimmung und Teilhabe sollten über einen viel beschriebenen Paradigmenwechsel erreicht werden“, erläutert Hannelore Loskill. Zwar verbietet das Grundgesetz in Artikel 3 jede Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Gleichwohl sind Diskriminierungen für Menschen mit Behinderung gegenwärtig in vielen Lebensbereichen wie Arbeit, Freizeit, Bildung, Medien oder im Bereich der demokratischen Selbstbestimmung Realität.

Entsprechend besteht auch in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dringender Handlungsbedarf, „Wege, Maßnahmen und Strategien zur Nichtdiskriminierung als Maßstab in den Alltag und die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung nachhaltig umzusetzen“, so Hannelore Loskill. Die aktuellen Forderungen des Deutschen Behindertenrates unterstreichen dies. Im Rahmen der Welttagsveranstaltung des Deutschen Behindertenrates am 30. November 2017 übernahm der Sozialverband Deutschland e.V. turnusgemäß für ein Jahr den Vorsitz des Deutschen Behindertenrates (DBR) von der BAG SELBSTHILFE.

PM vom 30. November 2017

+++

Humanitäre Hilfe muss alle Betroffenen erreichen

Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember erinnerte Handicap International daran, dass humanitäre Hilfe auch Menschen erreichen muss, die oft keinen Zugang zu Hilfsangeboten finden. Drei Viertel der Menschen mit Behinderungen in Notsituationen haben keinen ausreichenden Zugang zu Wasser, Nahrung, Gesundheit und Unterkünften: Ihre Bedürfnisse werden häufig nicht erfasst, wie das nachstehende Beispiel eines behinderten Mädchens zeigt:

Mary ist teilweise gelähmt und kann ihren Unterkörper nicht bewegen. Sie floh 2013 aus ihrer Heimat im Südsudan in ein Camp der Vereinten Nationen. Aufgrund ihrer Behinderung konnte sie sich nur auf allen Vieren fortbewegen und allein kein Essen kaufen oder die Toilette benutzen. Handicap International stellte Mary ein Tricycle zur Verfügung, um ihr den Alltag zu erleichtern. „Ich kann nun in die Kirche und zum Markt gehen und sogar an unseren monatlichen Treffen für Menschen mit Behinderung teilnehmen, ohne dafür auf dem Boden kriechen zu müssen.“

Handicap International kümmert sich in humanitären Projekten weltweit darum, dass Menschen wie Mary in der Nothilfe nicht vergessen werden. Spezialisierte Teams der Organisation versorgen sie gezielt mit dem Notwendigsten. Zudem haben sie es sich zur Aufgabe gemacht, dass die Umgebung für Menschen mit Behinderung barrierefrei gestaltet wird. So wird sichergestellt, dass die Versorgungs- und Anlaufstellen oder die sanitären Einrichtungen zum Beispiel in Flüchtlingslagern gut zu erreichen und zu nutzen sind. Damit Hilfsangebote auch für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden, ist eine enge Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Hilfsorganisationen und Institutionen unerlässlich.

Laut Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) müssen Menschen mit und ohne Behinderung in Not- und Krisensituationen den gleichen Schutz erhalten. „Doch in der Nothilfe werden Menschen mit Behinderung oft vergessen – dabei machen sie mit 15 Prozent der Weltbevölkerung eine der größten Minderheiten aus“, sagte Susanne Wesemann, Geschäftsführerin von Handicap International Deutschland. „In vielen Fällen fehlt das Bewusstsein für die Bedürfnisse dieser Menschen. Hier setzen wir an.“ Mit Finanzierung durch das Auswärtige Amt unterstützt Handicap International in Deutschland gemeinsam mit der Christoffel Blindenmission (CBM) staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure der humanitären Hilfe darin, ihre Kapazitäten für die Durchführung inklusiver Hilfsmaßnahmen zu stärken – durch Seminare, Coaching und wissenschaftliche Kooperationen.

Handicap International ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation, die in Situationen von Armut und sozialer Ausgrenzung, von Konflikten und Katastrophen interveniert. Sie unterstützt Menschen mit Behinderung und andere besonders schutzbedürftige Menschen, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse gedeckt werden, sich ihre Lebensbedingungen verbessern und ihre Grundrechte besser respektiert werden. Insgesamt ist die Organisation in ca. 60 Ländern aktiv. Handicap International ist eines der sechs Gründungsmitglieder der Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen (ICBL), die 1997 den Friedensnobelpreis erhalten hat, und aktives Mitglied der internationalen Koalition gegen Streubomben (CMC).

PM vom 1. Dezember 2017

+++

Schutz vor Diskriminierung eingefordert

Der Schutz vor Diskriminierung muss auch in Deutschland besser werden, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Der UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung hat festgestellt, dass es in den Vertragsstaaten erhebliche Lücken bei der Umsetzung des Artikels 5 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt. Dieser Artikel fordert Gleichberechtigung ein und wendet sich gegen Diskriminierung. „Auch in Deutschland besteht Nachholbedarf. Ein besserer Schutz vor Diskriminierung gehört daher unbedingt in den Koalitionsvertrag der zukünftigen Bundesregierung“, erklärte die Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, Ulla Schmidt, anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember. Menschen mit Behinderung werden immer noch am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche, beim Arztbesuch oder aufgrund bestehender Barrieren im Einzelhandel, im Gaststätten- und im Unterhaltungsgewerbe diskriminiert.

Die Lebenshilfe fordert daher, neben öffentlichen Einrichtungen auch die Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Ein Verstoß dagegen muss als Diskriminierung geahndet werden. Gleiches gilt, wenn Hilfestellungen im konkreten Einzelfall verweigert werden. Findet sich etwa ein Mensch mit Behinderung beim Einkauf im Supermarkt nicht zurecht, darf ihm das Personal die Unterstützung nicht vorenthalten.

Außerdem plädiert die Lebenshilfe für ein Verbandsklagerecht. Verbände können dann stellvertretend für Menschen mit Behinderung gegen Benachteiligungen gerichtlich vorgehen. Schließlich hält die Lebenshilfe eine Verlängerung der Fristen für sinnvoll. Bislang muss man sich innerhalb von nur zwei Monaten entscheiden, ob man sich gegen eine Diskriminierung wehren will.

Bericht zur Diskriminierung in Deutschland:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.html

kobinet-nachrichten vom 30. November 2017

+++

Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken

Anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen am 25. November forderte die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. bundesweit Präventionsprogramme für Frauen und Mädchen mit Behinderung zum Schutz vor Gewalt im Rahmen eines umfassenden Gewaltschutzkonzeptes für Deutschland. Frauen und Mädchen mit Behinderung erleben besonders häufig Gewalt im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung, etwa zwei bis dreimal häufiger. Sie erfahren insbesondere sexualisierte Gewalt; das gilt für etwa jede dritte Frau mit Behinderung.

In Veröffentlichungen ist in diesem Zusammenhang oft zu lesen, dass sie Opfer von Gewalt geworden sind. „Diese Festigung einer Opferrolle spielt den Tätern in die Hand, das Bild von wehrlosen Opfern mit Behinderung im Kopf“, weiß Brigitte Faber, Projektleiterin im Weibernetz e.V. „Doch Mädchen und Frauen mit Behinderung sind keine wehrlosen Opfer. Der beste Schutz vor Gewalt sind Aufklärung sowie Präventionsmaßnahmen, die Mädchen und Frauen darin stärken, ihre Grenzen zu kennen und zu wahren. Dazu gehören zum Beispiel Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse. Alle Mädchen und Frauen mit Behinderung sollten Zugang zu solchen Kursen haben!“ fordert Brigitte Faber.

Im internationalen Recht hat der Schutz vor Gewalt einen hohen Stellenwert. Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Vertragsstaaten, Maßnahmen zu Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen. Die bundesweite Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung ein. Sie arbeitet gezielt zu gleichberechtigten Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderung.

PM vom 23. November 2017

Barrierefreiheit bei Fernbuslinien mangelhaft

Eine aktuelle Studie bescheinigt dem Fernlinienbusmarkt mangelhafte Barrierefreiheit. Der Fernlinienbusmarkt wird jetzt fünf Jahre alt und ist wegen seiner günstigen Preise vor allem bei jüngerem Publikum beliebt. Menschen mit Behinderung haben die Anbieter allerdings nicht auf dem (Fahr-)Plan: Die Busse sind nicht barrierefrei. So lautet das Fazit einer Studie im Auftrag des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., BSK. gefertigten Studie des Instituts für Antidiskriminierungs- und Diversityfragen, IAD.

Mit der Öffnung des Fernbusmarktes im Jahr 2013 hat der BSK von Beginn die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen gefordert, die die Mitnahme von Menschen mit Behinderung in den Bussen regelt. Unter anderem sollten ab dem 1. Januar 2016 in allen neu zugelassenen Fernlinienbusse mindestens zwei Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer vorhanden sein. So jedenfalls fordert es das Personenbeförderungsgesetz (§ 42b PbefG) und schreibt weiter vor, dass ab dem Jahr 2020 alle Fahrzeuge barrierefrei sein müssen. Untermauert wird diese Forderung im Behindertengleichstellungsgesetz (§ 4), wonach Verkehrsmittel „ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ... zugänglich und nutzbar“ sein müssen.

„In der jetzt veröffentlichten Studie des IAD wird dem Fernlinienbusmarkt die Note mangelhaft vergeben. In den meisten Bussen, die heute in Deutschland unterwegs sind, existieren keine zwei Plätze für Rollstuhlfahrer“, betont Ulf-D. Schwarz, Geschäftsstellenleiter des BSK. Der Verband hat das Projekt „Mobilitätsscouts“ vor zwei Jahren mit dem Ziel ins Leben gerufen, selbst von einer Behinderung betroffene Menschen die Nutzbarkeit der Angebote prüfen zu lassen. In diesem Zeitraum wurden die Scouts auf Fernlinienbus-Tests geschickt. Sie sollten sowohl die Busse selbst als auch die Busbahnhöfe und die verfügbaren Informationen rund um die Reise auf Barrierefreiheit testen.

„Heute liegt uns ein in der Summe ernüchterndes Ergebnis vor: in den meisten Bussen existieren keine Rollstuhlplätze“, so Schwarz und fügt hinzu „Etwas erfreulicher ist das Ergebnis bei den getesteten Busbahnhöfen: Die Barrierefreiheit dort wird von den Mobilitätsscouts überwiegend als gut bezeichnet, wobei im Jahr 2017 gegenüber der vorausgegangenen Studie sich kaum etwas verbessert hat.“

Als Konsequenz aus dieser Studie will der Verband künftig noch intensiver das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung fördern. „Sowohl der Öffentlichkeit als auch dem deutschen Rechtssystem muss klargemacht werden, dass hier Menschen aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden. Einmal mehr müssen wir als Verband auf die Einhaltung bestehender Gesetze pochen um unser Recht auf Mobilität wahrnehmen zu können“.

Link zur Studie: https://www.bsk-ev.org/fileadmin/presse_files_upload/Dateien_2017/2017_11_12_BSK_Scouts_Endbericht_reduziert.pdf

kobinet-nachrichten vom 1. Dezember 2017

Erneuter Einspruch gegen Bundes- tagswahl

Mehr als 80.000 Menschen mit Behinderung durften bei der Bundestagswahl am 24. September erneut nicht wählen. Dagegen haben sieben Menschen mit Behinderung Einspruch beim Bundestag erhoben. Wie schon nach der Wahl 2013 werden sie von der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) unterstützt. "Wir halten die Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig", sagte die Bundesvorsitzende der Lebenshilfe und Bundestagsabgeordnete Ulla Schmidt.

Der Wahlrechtsausschluss gilt für Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Außerdem ist von der Wahl ausgeschlossen, wer sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befindet, weil er oder sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung schuldunfähig ist und krankheitsbedingt weitere Taten drohen. Nach der Ablehnung ihres Einspruchs gegen die Bundestagswahl 2013 legten die Menschen mit Behinderung Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. "Da wir immer noch auf eine Entscheidung des Gerichts in dieser Frage warten und der Ausschluss von der Bundestagswahl 2017 den Menschen eine weiteres Mal ihre Rechte genommen hat, ist der erneute Einspruch notwendig", erklärt Johannes Magin, Vorsitzender des CBP.

Bereits in der Legislaturperiode von 2009 bis 2013 habe die Lebenshilfe alle politischen Hebel in Bewegung gesetzt, damit das Wahlrecht endlich geändert wird. Gesetzesanträge der Opposition mit den Forderungen der Lebenshilfe wären jedoch an der damaligen Regierungsmehrheit von Union und FDP gescheitert. Ulla Schmidt und Johannes Magin bedauern sehr, dass dann die Große Koalition die Wahlrechtsausschlüsse ebenfalls nicht abgeschafft habe, obwohl neben der SPD-Fraktion auch Abgeordnete der CDU/CSU die Position von Lebenshilfe und CBP geteilt hätten.

Allen, die durch eine Änderung des Wahlrechts Manipulationen befürchten, hält die Lebenshilfe-Vorsitzende entgegen: "Die Gefahr eines Missbrauchs ist gering. Denn ein Betreuer würde sich mit einem Wahlbetrug strafbar machen." Ulla Schmidt weist zudem darauf hin, dass Deutschland keine Wahlpflicht habe. "Wer nicht wählen will oder kann, braucht es nicht zu tun. Aber wer eindeutig den Willen bekundet, wählen zu wollen, der muss dafür die notwendige Unterstützung wie Wahlassistenz oder Informationen in leichter Sprache erhalten."

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) hat angesichts der Tatsache, dass die Politik derzeit nicht von Koalitionsverpflichtungen bestimmt wird, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aufgefordert, nun endlich Farbe zu bekennen und die Wahlrechtsausschlüsse endlich abzuschaffen. Vor allem auch im Hinblick darauf, dass es vorgezogene Neuwahlen geben könnte. Das Parlament habe hier alle Möglichkeiten zum Handeln, hatte Dr. Sigrid Arnade, Geschäftsführerin der ISL betont.

kobinet-nachrichten vom 13. Dezember 2017

Umsetzungsbegleitung zum Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Nun ist es an den Leistungsträgern und Leistungserbringern, die komplexen Neuregelungen in die Praxis umzusetzen. Das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge durchgeführte Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz" unterstützt die (zukünftigen) Träger der Eingliederungshilfe in diesem Prozess mit Informationen, Fachdiskussionen auf einer eigens dafür geschaffenen Website und durch Veranstaltungen.

[Link zur Webseite zur Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes](#)

kobinet-nachrichten vom 11. Dezember 2017

+++

Über 130 Eingaben bei Schlichtungsstelle

Bei der Veranstaltung zum UN-Welttag behinderter Menschen des Deutschen Behindertenrats machte Bundesbehindertenbeauftragte Verena Bentele nicht nur deutlich, wie wichtig die europäische Gesetzgebung in Sachen Diskriminierungsverbot ist, sondern zeigte sich auch erfreut darüber, dass die mit der Reform des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) geschaffene und bei ihrem Büro angesiedelte Schlichtungsstelle so gut angenommen wird. Im ersten Jahr seien bereits über 130 Anträge und viele Anfragen eingegangen, betonte Verena Bentele.

In ihrem Redebeitrag betonte Verena Bentele weiter, dass die Schlichtungsstelle eines der guten und wichtigen Instrumente zur Beseitigung von Barrieren ist, die aus der Reform des BGG herausgekommen sei. Für das NETZWERK ARTIKEL 3 ist die große Anzahl der Anträge an die Schlichtungsstelle ein eindeutiges Indiz dafür, wie weitverbreitet Diskriminierungen gegenüber behinderten Menschen noch sind. "Menschen mit Behinderungen stoßen immer noch auf Barrieren, die ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erschweren - obwohl die öffentlichen Stellen des Bundes zur Barrierefreiheit verpflichtet sind.

Die 130 Anträge betrafen vor allem Fälle physischer und digitaler Barrierefreiheit. Es ging beispielsweise um den fehlenden Zugang zu Gebäuden oder Webseiten, die barrierefreie Kommunikation der Träger öffentlicher Gewalt in den sozialen Medien und Apps, die für blinde und sehbehinderte Menschen bisher oft nicht nutzbar sind. Auch die Erbringung von Sozialleistungen oder Teilhabeleistungen durch Sozialversicherungsträger waren Thema einiger Anträge. Bei Anfragen, die die Privatwirtschaft oder auch Landesbehörden adressieren, kann die Schlichtungsstelle eine Verweisberatung anbieten oder eine Landesbehörde schriftlich auf ein Problem des Antragstellers oder der Antragstellerin hinweisen. Aber auch in diesen Konstellationen zeigte sich ein Einwirken der Schlichtungsstelle insoweit oft als durchaus erfolgreich", heißt es in einer Presseinformation zum einjährigen Bestehen der Schlichtungsstelle.

"Insgesamt kann ich nach dem ersten Jahr bereits ein wirklich positives Fazit ziehen: Durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle gibt es seit einem Jahr endlich eine Anlaufstelle, an die sich jeder wenden kann, um seine Rechtsverletzungen nach dem BGG kostenfrei geltend zu machen", betonte Verena Bentele. Für die Zukunft hat

Verena Bentele klare Ziele für die weitere Arbeit der Schlichtungsstelle formuliert. "Mir sind einige Punkte aufgefallen, die die Arbeit der Schlichtungsstelle weiter erleichtern würden, zum Beispiel Hinweispflichten der Träger öffentlicher Gewalt auf das Schlichtungsverfahren und die Hemmung der Klagefristen durch ein Schlichtungsverfahren. Auch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten, zum Beispiel Schwerbehindertenvertretungen sollte erwogen werden." Weitere Vorschläge werden im Jahresbericht der Schlichtungsstelle erläutert, der Ende März 2018 erwartet wird. Besonders erwähnenswert finden Bentele und die Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle, dass auch ein steigendes Interesse von Verbänden spürbar ist. "Ich möchte nochmals betonen, dass auch für Verbände keinerlei Kosten entstehen, selbst wenn im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden kann."

Anträge können barrierefrei über www.schlichtungsstelle-bgg.de gestellt werden. Telefonische Anfragen können unter der Nummer 030 18 527-2805 an die Schlichtungsstelle gerichtet werden.

kobinet-nachrichten vom 2. Dezember 2017

+++

Klage wegen nicht barrierefreier Ferienwohnung erfolgreich

Michael Gerr setzt sich seit vielen Jahren für Barrierefreiheit ein. Während seiner Hochzeitsreise wollte er mit diesem Thema eigentlich gar nichts zu tun haben und einfach nur die Zeit und die Reise genießen. Aber das kam anders und endete sogar vor Gericht. Nun hat der Würzburger Recht bekommen und die Klage seiner Frau wegen einer nicht barrierefreien Ferienwohnung hatte Erfolg. Nachstehende Michael Gerr im kobinet-Interview:

kobinet-nachrichten: *Als Sie mit Ihrer Frau die Hochzeitsreise antraten, gab es ein paar böse Überraschungen in Sachen Barrierefreiheit. Was ist da genau passiert?*

Michael Gerr: Wir hatten auf der Insel Usedom eine Ferienwohnung gebucht, für die auf der Homepage mit Barrierefreiheit geworben wird. Es gab speziell zur Barrierefreiheit Mailkontakt und auch Telefongespräche, was einen Rollstuhlnutzer dort erwartet. Vor Ort gab es neben kleineren Mängeln in der Ferienwohnung einen Mangel, der sich als massiv herausstellte: Der Zugang über den Hintereingang und eine Rampe. Dieser Weg war komplett mit einem sehr holprigen Kopfsteinpflaster verlegt.

Mit viel Mühe konnte ich es bewältigen und so blieben wir die ersten drei Tage, wie geplant in der Ferienwohnung des Haupthauses. Für meinen Rücken wurde jeder Gang mehr über das Pflaster zur Tortur. Nach den drei Tagen war ein Wechsel in eine größere Ferienwohnung auf dem Gelände geplant. Als wir uns die Zuwegung dorthin anschauten, mussten wir feststellen, dass diese noch schlechter war.

Es gab ähnliches Kopfsteinpflaster, frisch verlegt und noch holpriger. Außerdem musste man über einen sandigen Weg mit tiefen Schlaglöchern. Unter diesen Umständen dort zwei weitere Wochen zu verbringen, war für uns unzumutbar. Wir kün-

digten die restliche Urlaubszeit und reisten ab. Immerhin fanden wir auf Usedom noch eine Ersatzunterkunft.

kobinet-nachrichten: *Sie haben das nicht auf sich sitzen lassen und geklagt. Nun ist das Urteil rechtskräftig. Wie ist die Sache ausgefallen?*

Michael Gerr: Als der Ferienwohnungsanbieter die Gültigkeit der Kündigung bestritt, klagten wir. Nachdem beide Seiten einen Vergleich ablehnten, kam es zur Gerichtsverhandlung. Sie fand direkt am Ort des Geschehens statt. Meine Frau trat als Klägerin auf, ich als Zeuge. Zunächst wurde mündlich verhandelt. Dann aber sah sich der Richter alles vor Ort genau an. Er signalisierte, dass es auf die Barrierefreiheit ankomme und auf nichts anderes. Das Urteil erhielten wir einige Wochen später schriftlich. Meine Frau als Klägerin hat vollumfänglich gewonnen und wir erhielten die vorab gezahlte Miete zurück.

kobinet-nachrichten: *Was sind die zentralen Inhalte des Urteils?*

Michael Gerr: Das Gericht stellte fest, dass der Vertrag „wirksam wegen nicht behebbaren Mängeln“ (...) „sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften“, also der fehlenden Barrierefreiheit, gekündigt wurde. Für das Gericht steht fest, dass durch die Verwendung der Formulierung „Barrierefreiheit – Reisen für Alle – Zertifizierung“ die Barrierefreiheit nicht nur für die Ferienwohnung, sondern auch für das unmittelbare Umfeld zugesichert wurde.

Der Ferienwohnung-Anbieter hätte laut Gericht zumindest im Vorfeld des Vertragsabschlusses auf die Mängel hinweisen müssen. Dazu gehört für das Gericht auch die Angabe, dass die Zuwegung der Wohnung nur mit Hilfe Dritter überwindbar ist, zum Beispiel mit dem Auto vorzufahren; auch das ist ein Mangel.

kobinet-nachrichten: *Wie schätzen Sie das Urteil aus behindertenpolitischer Sicht ein? Denken Sie, das verändert etwas vor Ort?*

Michael Gerr: Das Urteil bedeutet eine Stärkung von Menschen mit Behinderung als Verbraucher. Wenn ein Anbieter mit Barrierefreiheit wirbt, ohne sie einzuhalten, begeht er Vertragsbruch. Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein Gleichstellungsgesetz, das Barrierefreiheit definiert. Dazu gehört zum Beispiel, dass der Verweis auf fremde Hilfe bedeutet, es ist nicht barrierefrei.

Vor Ort verändert das Urteil leider erst mal nichts. Ich finde es schon sehr ärgerlich, dass das Gutshaus Neuendorf weiterhin unverändert auf der Homepage mit Barrierefreiheit wirbt (www.gutshaus-neuendorf-usedom.de). Das war aber nicht Gegenstand des Prozesses, da es nur um die Frage der wirksamen Kündigung ging.

Behindertenpolitisch brisant finde ich aber noch etwas anderes. Ich muss kurz ausholen. Das Gutshaus Neuendorf wirbt für sich mit der Formel „Barrierefreiheit – Reisen für Alle – Zertifizierung (DSFT Berlin e.V.)“.

Auf der Homepage des Gutshauses Neuendorf findet sich bis heute eine Bescheinigung über einen Online-Kurs über „Reisen für Alle“, der vom Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. in Kooperation mit Tourismus für Alle e.V. – NatKo

durchgeführt wird. Für mich wirkt das so, dass deren Schulung missbraucht wird für eine angebliche Zertifizierung.

Der Begriff Zertifizierung signalisiert, dass vor Ort die Barrierefreiheit geprüft wurde, was allem Anschein nach nicht der Fall war. Liebe NatKo, lieber DSFT, an eurer Stelle würde ich mir überlegen hiergegen vorzugehen, sonst könnte das auf euch selber zurückfallen.

kobinet-nachrichten: Was würden Sie anderen empfehlen, die ähnliche Erfahrungen machen?

Michael Gerr: Wie die meisten gehe ich täglich kleine Kompromisse ein. Aber wir brauchen uns nicht für dumm verkaufen zu lassen. Wir haben die gleichen Rechte und sollten sie auch einfordern. Gegen einen eindeutigen Mangel, trotz anderweitiger Versprechungen, sollte sich niemand scheuen zu klagen.

kobinet-nachrichten: Vielen Dank für das Interview.

kobinet-nachrichten vom 23. August 2017

+++

Betr: Erfahrungsaustausch zum AGG

NETZWERK ARTIKEL 3-Mitglied Rudi Breuer sucht Gleichgesinnte und schreibt uns: „Seit einigen Jahren bin ich (61 Jahre / GdB 60) bei Ihnen Mitglied und bin ebenfalls seit einigen Jahren Opfer von Benachteiligungen im Sinne des AGG bei meinen intensiven Bemühungen, um im Berufsleben wieder dauerhaft Fuß zu fassen. Hiergegen habe ich mich in einigen Fällen auch gerichtlich, erforderlichenfalls auch bis hin zum Bundesarbeitsgericht, erfolgreich gewehrt.

Gerne würde ich diese Erfahrungen mit anderen Mitgliedern bzw. betroffenen Menschen teilen, um in Zukunft bei ähnlich gelagerten Auseinandersetzungen auf eine Art "Fall-Studien" zurückgreifen zu können. Falls Ihrerseits hieran eventuell ein Interesse besteht, würde ich gerne hierzu Ihre Meinung kennenlernen.

Kontakt: Rudi Breuer (rudibreuer@gmx.de)

+++

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Menschenrechtsinstitut stellt Bericht vor

Zum zweiten Mal stellte das Deutsche Institut für Menschenrechte seinen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vor. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017.

Die politischen Entwicklungen in Europa, etwa in Polen, Ungarn und der Türkei, zeigen: Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht selbstverständlich. „Sie müssen täglich verteidigt und bekräftigt werden. Das gilt auch für gefestigte demokratische Rechtsstaaten wie Deutschland. Auch hierzulande erleben wir, dass die Menschenrechte infrage gestellt werden, dass Hass gegen andere propagiert wird und dass aus diesen Worten Taten werden“, sagte die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Beate Rudolf, anlässlich der Vorstellung des Berichts Anfang Dezember in Berlin. „Der zweite Menschenrechtsbericht befasst sich mit Menschen in Deutschland, die aufgrund ihrer Situation besonders verletzlich sind und im politischen Geschäft leicht aus dem Blick geraten“, erklärte Rudolf.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland mit enormen Schwierigkeiten konfrontiert – so gibt es kaum barrierefreie Unterkünfte; Hilfsmittel und Therapien werden gar nicht oder nur nach aufwendigen Verfahren bei den Sozialbehörden genehmigt. Für den Bericht hat das Deutsche Institut für Menschenrechte Organisationen befragt, die im Jahr 2016 rund 2.000 Asylsuchende mit Behinderungen beraten und unterstützt haben. „Wir kritisieren, dass es nach wie vor keine Verfahren zur systematischen Identifikation besonders schutzbedürftiger Menschen gibt“, sagte Rudolf. „Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen nicht systematisch als solche erkannt werden und demzufolge keine bedarfsgerechte Versorgung stattfindet.“

„Es ist nicht sichergestellt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen nach dem geltenden Asylbewerberleistungsgesetz angemessen medizinisch versorgt werden“, so Rudolf. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein zweijähriges Kind bekommt Fußorthesen und Stehständer erst mit zweijähriger Verzögerung bewilligt. Deshalb sind Fehlbildungen in Hüfte und Gelenken entstanden und das Kind wird womöglich nie richtig laufen lernen. „Daher sollte der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen festlegen und zumindest den Personen einen Zugang zur Regelversorgung gewährleisten, die nicht sinnvoll ambulant in Flüchtlingsunterkünften versorgt werden können, wie beispielsweise pflegebedürftige, schwer- und mehrfachbehinderte Menschen“, sagt Rudolf.

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland 2016/2017

Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2017/>

Der Bericht steht auf der Website des Institutes für Menschenrechte zur Verfügung.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2017/>

Auch in barrierefreier Form sowie als Kurzfassung in englischer und Leichter Sprache. (<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/>).

Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Weltbank gibt es weltweit mehr als eine Milliarde Menschen mit Behinderungen, das sind 15 Prozent der Weltbevölkerung. Rund 80 Prozent von ihnen leben in Entwicklungsländern. Sie sind überdurchschnittlich von Armut betroffen und haben unter anderem einen erschwerten Zugang zu medizinischen Dienstleistungen; Kinder mit Behinderungen gehen beispielsweise seltener in die Schule als Kinder ohne Behinderungen.

Deutschland ist eines der wichtigsten Geberländer im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Dadurch hat es die Möglichkeit, gemeinsam mit den Partnerländern deutliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen herbeizuführen. Doch bislang gibt es nur wenige Projekte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, die sich gezielt an Menschen mit Behinderungen richten. Bei der Planung der anderen Projekte werden sie häufig gar nicht erst einbezogen.

„Eine neue Bundesregierung sollte Menschen mit Behinderungen stärker als bislang in den Fokus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit rücken und zeitnah eine Inklusionsstrategie verabschieden“, empfiehlt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Auch sollten verlässliche Zahlen erhoben werden, mit denen überprüft werden kann, ob die Entwicklungszusammenarbeit Menschen mit Behinderungen tatsächlich erreicht und ihre Situation verbessert. „Damit Entwicklungszusammenarbeit erfolgreich sein kann, müssen Menschen mit Behinderungen vor Ort beteiligt werden“, so Aichele weiter. Insbesondere Selbstvertretungsorganisationen vor Ort sollten gestärkt und in die Planung, Umsetzung und Evaluierung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit einbezogen werden.

Die Verpflichtung Deutschlands, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen, ergibt sich auch aus der UN-Behindertenrechtskonvention, konkret aus Artikel 32.

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): **Menschen mit Behinderungen durch deutsche Entwicklungszusammenarbeit stärken**. Wie inklusive Entwicklungszusammenarbeit gelingen kann

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

PM

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht und muss umgesetzt werden

Deutsches Institut für Menschenrechte wirbt für Versachlichung der Debatte / Bundesländer müssen notwendige Rahmenbedingungen schaffen

Schulische Inklusion ist für viele Lehrkräfte und Eltern zu einem Reizthema geworden, manchen erscheint sie angesichts vorhandener Umsetzungsprobleme schon gescheitert. Doch inklusive Bildung ist ein Menschenrecht, zu dessen Umsetzung sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wirbt deshalb für eine Versachlichung der Debatte und fordert die Bundesländer auf, ein inklusives Bildungssystem nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen. „Gut gemachte inklusive Bildung kommt allen zugute, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie Hochbegabten. Gleichzeitig wird kein Kind ausgeschlossen“, sagt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

„Das inklusive Schulsystem steckt acht Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in den meisten Bundesländern immer noch in den Kinderschuhen“, kritisiert Aichele. Zwar gebe es Fortschritte in Praxis und Gesetzgebung, die von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausfielen; ebenso erfolgreiche Modellprojekte der Inklusion. Doch kein Bundesland habe bisher den notwendigen Rahmen für Aufbau und Betrieb inklusiver Schulen abschließend entwickelt. Bei der Umsetzung seien oftmals handwerkliche Fehler gemacht worden. „Wir ermuntern alle Beteiligten, aus den bisherigen Fehlern zu lernen und den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zielgerichtet anzugehen“, so Aichele weiter. Dies gelinge nicht durch Abwarten oder Widerstand, sondern nur durch sachorientiertes und tatkräftiges politisches Handeln.

Die Forderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Die Bundesländer müssen Gesamtkonzepte zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems ausarbeiten, die konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthalten. Sie müssen personelle wie finanzielle Ressourcen zum Aufbau inklusiver Schulen umschichten. Das bedeutet auch die schrittweise Abschaffung der Sonderschulen. „Die Aufrechterhaltung eines Sonderschulsystems neben der Regelschule ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen“, sagt Aichele. Das hat auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2016 in seiner „Abschließenden Bemerkung Nr. 4“ klar gestellt.

Die Politik muss zudem die Befürchtungen der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie anderer Berufsgruppen ernstnehmen und ihr Vertrauen in die Umgestaltung stärken.

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): **Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss**

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): **Das Recht auf inklusive Bildung.** Allgemeine Erklärung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

PM vom 5. September 2017

+++

Internationales

Europäische Union

EU setzt Schwerpunkt auf Auflösung von Heimen

Die Europäische Union setzt zunehmend ihren Schwerpunkt auf die Auflösung von Heimen für Menschen mit Behinderungen. Darüber berichtet das Europäische Netzwerk für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ENIL) in seinem aktuellen Newsletter über eine Konferenz in Tallinn in Estland.

Estland als aktuelle Europäische Ratspräsidentschaft und der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ der Europäischen Union, dem die für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Minister aller EU-Mitgliedstaaten angehören, haben dem Bericht zufolge in Tallinn in Estland, am 12. und 13. Oktober 2017 eine Konferenz zum Thema Würde und selbstbestimmtes Leben = DI (Dignity + Independent living = DI) unter anderem zu dem Schwerpunkt der Auflösung bestehender Heime für Menschen mit Behinderungen und der Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens organisiert.

Wie ENIL in der Oktoberausgabe seines Newsletters berichtete, nahmen zahlreiche VertreterInnen von ENIL und von weiteren europäischen Selbstvertretungsorganisationen, der Europäischen Union und der RegierungsvertreterInnen aller Mitgliedsländer an der wegweisenden Konferenz teil.

Ziele der Konferenz waren: neue Wege zur Beschleunigung des Umwandlungsprozesses der einrichtungsbezogenen Hilfen hin zu gemeinschaftsintegrierten Angeboten zu diskutieren, neue Möglichkeiten zur Förderung der De-Institutionalisierung vorzuschlagen, die Entwicklung eines europaweiten Rahmens für eine partizipatorische Sozialpolitik zu unterstützen und Inhalte für den Entwurf eines Ratsbeschlusses zur De-Institutionalisierung zu liefern, welcher vom (Minister-) Rat für „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ der Europäischen Union noch im Dezember 2017 verabschiedet werden soll.

In seinen Schlussfolgerungen zur Konferenz warnte dem ENIL-Bericht zufolge Jan Jarab, Hoher Kommissar für Menschenrechte aus Mexiko, vor den Risiken, dass zur Umgehung des Verbots zur Verwendung von EU-Mitteln für den Bau und des Erhalts von Institutionen der Behindertenhilfe die EU-Mitgliedsländer eigene nationale Mittel einsetzen könnten und der Unklarheit der Akteure über die Alternativen zu institutioneller Betreuung.

Dies läge aber nicht zuletzt an der starken Wohlfahrts- und Pflegebranche, deren Interessen mit den Rechten der Nutzerinnen und Nutzer der institutionellen Leistungen kollidieren, so ENIL weiter im Newsletter-Bericht.

Welche Positionen die deutschen RegierungsvertreterInnen in der Konferenz bezogen haben und welche Beiträge sie für die anstehenden Beschlüsse zur De-Institutionalisierung im Europäischen Rat leisten wird, ist bisher noch nicht bekannt.

In 12 EU Ländern (Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakischen Republik) wurden auf Betreiben der EU bereits entsprechende Strategien und Programme zum Abbau der Heime verabschiedet und befinden sich Programme in der Umsetzung.

Den gesamte Bericht im Newsletter und weitere Informationen zur Konferenz gibt's unter diesen beiden Links

<http://enil.eu/news/de-institutionalisation/deinstitutionalisation-high-eu-agenda/> und

<https://www.eu2017.ee/de/political-meetings/dignity-independent-living-di>

kobinet-nachrichten vom 8.11.2017

+++

EU-Grundrechteagentur: Unterstützung anders organisieren und finanzieren

Noch immer leben viele Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen. Dadurch werden sie häufig isoliert, an den Rand gedrängt und können kein vollständig unabhängiges Leben führen. Sie sind schlechteren Bedingungen ausgesetzt als Menschen ohne Behinderung. Die neuen Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zeigen, dass die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen systematisch anders organisiert und finanziert werden muss.

Die Berichte enthalten zudem Vorschläge dazu, was Menschen mit Behinderungen von der EU und den Mitgliedstaaten benötigen, damit sie mit gemeindenaher Unterstützung unabhängig leben, einfach öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder einkaufen gehen können. "Menschen mit Behinderungen haben zu häufig keine Wahl und keine Kontrolle über ihr Leben", erläutert FRA-Direktor Michael O'Flaherty. "Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich zwar verpflichtet, Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf ein unabhängiges Leben zu unterstützen, aber in der Realität funktioniert das nur unzulänglich. Diese Berichte sind ein Alarmsignal. Sie zeigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, wie sie sicherstellen können, dass diese Rechte europaweit in vollem Maße umgesetzt werden."

Die Berichte zum Thema "Vom Leben in Einrichtungen zum Leben in der Gemeinschaft" (From institutions to community living) untersuchen in verschiedenen Aspekten, wie ein Leben in Einrichtungen von einem Leben in der Gemeinschaft abgelöst werden kann – ein Recht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist. Behandelt werden folgende Themen: Deinstitutionalisierungspläne und -verpflichtungen, Finanzierung und die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

Wie die Berichte nach Informationen der FRA zeigen, haben viele Mitgliedstaaten Desinstitutionalisierungspläne, die sie dazu verpflichten, allen Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen. Der Übergang von Institutionen zu gemeindenaher Unterstützung ist eine Bedingung des EU-Strukturfonds, um Gel-

der zu erhalten. Trotzdem fehlen bei den Strategien oft die passende finanzielle Unterstützung, klare Zeitrahmen und Zielvorgaben, und Behindertenorganisationen werden nicht richtig eingebunden, was Fortschritte verzögert. Darüber hinaus unterstützen viele Mitgliedstaaten noch immer Einrichtungen finanziell.

Hinzu kommt, dass die vielen verschiedenen nationalen und lokalen Behörden, die Unterstützung bieten, nicht ausreichend zusammenarbeiten. So leben Menschen mit Behinderungen gemeinhin unter schlechteren Bedingungen als Menschen ohne Behinderungen. Dies gilt besonders für Menschen mit schweren Behinderungen, die sich dadurch häufig ausgeschlossen und ohne Kontrolle über ihr Leben fühlen. Hier wird deutlich: Um Einrichtungen zu schließen und ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sind klare, mit angemessenen Ressourcen ausgestattete Pläne nötig, die die Finanzierung und Verantwortlichkeiten festlegen, zum Beispiel um verschiedenartige Möglichkeiten für qualifizierte persönliche Hilfe zu schaffen. Es sollte eine angemessene gemeindenahere Unterstützung geben, um Menschen mit Behinderungen zu helfen, wenn sie Einrichtungen verlassen.

Daher ist es unabdinglich, tägliche Dienstleistungen wie öffentlichen Nahverkehr, medizinische Versorgung und Bildung zugänglich zu machen. Menschen mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen in Entscheidungsfindungen und Überwachungsprozesse einzubinden, ist ein weiterer Schlüsselfaktor, um sicherzustellen, dass ihren Bedürfnissen entsprochen wird – damit sie ihr Recht auf ein unabhängiges Leben wahrnehmen können, heißt es in einer Presseinformation der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist eine der spezialisierten Agenturen der EU. Diese Agenturen wurden geschaffen, um EU Institutionen und Mitgliedsstaaten mit Expertise aus verschiedenen Bereichen auszustatten. Die FRA hilft sicherzustellen, dass die Grundrechte der Menschen in der EU geschützt werden.

Link zu weiteren Informationen: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/independent-living-structures>

kobinet-nachrichten vom 2. November 2017

+++

Starke Einschränkung des „European Accessibility Act“

Das Ziel war und ist klar: Dienstleistungen und Produkte in der Europäischen Union sollen barrierefrei werden. Dazu wurde mit dem „European Accessibility Act“ (EAA) ein Entwurf ausgearbeitet, der die Richtung vorgibt. Da es von Staat zu Staat unterschiedliche Gesetze in der Union gibt, braucht es jedoch zu allererst eine Vereinheitlichung der Gesetze. Jener Rechtsakt zur Barrierefreiheit hätte das Potential, dies zukünftig sicherzustellen.

Mit Argumenten des hohen bürokratischen Aufwands und der zu erwartenden Kosten wurde allerdings der ursprüngliche Umfang des EAA auf einen Kernbereich gekürzt. Mit diesen Zugeständnissen sollte ein Entwurf erreicht werden, mit dessen Inhalten sowie Umsetzung sich alle Mitgliedsstaaten einverstanden erklären.

Viele Kürzungen

Diese Kompromisse führten jedoch zu teilweise drastischen Einschränkungen der ursprünglichen Forderungen. Am deutlichsten zeigt sich dies im Bereich „Bauliche Umgebung“, welcher der Kürzung zum Opfer fiel. Doch welchen Sinn hat beispielsweise ein barrierefreier Geld- oder Ticketautomat, wenn die Umgebung, um zu diesem zu gelangen, nicht barrierefrei ist? Gerade die bauliche Umgebung ist essentiell, wenn es um die Umsetzung von Barrierefreiheit geht.

Auch Kleinunternehmen wurden aus dem Wirkungsbereich des European Accessibility Act ausgeschlossen. Für jene sollen die Forderungen bezüglich Barrierefreiheit also nicht gelten. Dieser Umstand ist allerdings problematisch, da ein großer Anteil der EU- Unternehmen in die Kategorie der Kleinunternehmen fällt. Die Reichweite des EAA würde somit stark limitiert werden.

Des Weiteren soll die Übergangsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit für Selbstbedienungsterminals 15 Jahre betragen. Dieser Zeitraum ist angesichts der laufenden, technologischen Entwicklungen viel zu lange bemessen.

Die Vorteile des European Accessibility Act liegen auf der Hand. Alle Menschen, nicht nur Personen mit Behinderungen, würden von barrierefrei zugänglichen Dienstleistungen und Produkten profitieren. In Anbetracht des demographischen Wandels würde durch den EAA auch auf eine immer größere Gruppe an älteren Menschen Rücksicht genommen werden. Denn auch hier steigt der Bedarf an barrierefrei nutzbaren Produkten und Dienstleistungen.

Ökonomische Vorteile

Der European Accessibility Act würde aber auch ökonomische Vorteile mit sich bringen: Einerseits könnte eine neue Konsumentenklintel erschlossen werden, andererseits würde eine diesbezügliche Vereinheitlichung des EU-Binnenmarktes Hindernisse im grenzüberschreitenden Handel beseitigen und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union steigern.

Eine umfassende europaweite Richtlinie würde auch als Instrument dienen, die so genannten SDG´s (das sind Sustainable Development Goals oder zu Deutsch: Ziele für nachhaltige Entwicklung) umzusetzen. Unter anderem inklusives, nachhaltiges Wirtschaftswachstum oder die Schaffung nachhaltiger, inklusiver Städte einschließlich des Transportsystems, der Wohnungen oder barrierefreier, öffentlicher Gebäude und Plätze.

Der wichtigste Vorteil den ein starker EAA mit sich bringen würde: die selbstbestimmte, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen würde durch eine bessere Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen erheblich verbessert werden. Dies wäre nicht nur im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, zu deren Implementierung sich die EU mit ihrer Unterzeichnung verpflichtet hat, sondern würde auch dem Konzept „Design for all“ entsprechen.

Dieses „universelle Design“ bezeichnet unter anderem Produkte und Dienstleistungen, Technologien und Umgebungen, die ohne zusätzlichen Adaptierungen für alle Menschen gleichermaßen benutzbar beziehungsweise bedienbar sind.

Folgende Produkte und Dienstleistungen sollen laut aktueller Fassung des EAA barrierefrei angeboten werden:

Betroffene Produkte:

1. E-Book-Lesegeräte
2. Hardware- und Betriebssysteme für Universalrechner, die für die Nutzung durch VerbraucherInnen bestimmt sind
3. Verbraucherendgeräte für elektronische Kommunikationsdienste
4. Verbraucherendgeräte für audiovisuelle Mediendienste
5. Folgende Selbstbedienungsterminals: Geldautomaten, Zahlungsterminals, Ticketautomaten, Check-in-Automaten zum Einchecken für Personenverkehrsdienste und interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen

Betroffene Dienstleistungen:

1. Elektronische Kommunikationsdienste (inkl. Notrufdienste)
2. Dienstleistungen die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen (z.b. durch die Bereitstellung elektronischer Programmführer, die verständlich wahrnehmbar und bedienbar sind)
3. Bankdienstleistungen für Verbraucher (inkl. barrierefreien Geldautomaten)
4. E-Books und hierfür bestimmte Software
5. E-commerce (elektronischer Handel, Geschäftsverkehr)
6. Folgende Elemente von Personentransportleistungen mittels Bus, Bahn, Schiff und Flugzeug: barrierefreie Websites, auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen inkl. Apps, elektronische Tickets, die Bereitstellung von Infos bezüglich des Transportdienstes (inkl. Reiseinformation in Echtzeit)

Die Diskussionen und die Arbeit zum EAA finden übrigens im EU-Parlament, im Rat der Europäischen Union und in Ratsarbeitsgruppen statt. An letzteren nehmen sowohl Vertreter aller EU-Mitgliedsstaaten, als auch jene des jeweils aktuellen Vorsitzes der EU-Ratspräsidentschaft und der EU-Kommission teil. Estland, das seit Anfang Juli den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft innehat, wollte bis Ende Oktober 2017 zwar keinen neuen Entwurf vorlegen, aber einen völlig neuen Ansatz des European Accessibility Act verfolgen.

Der EAA darf jedenfalls nicht weiter eingeschränkt werden, sondern muss einen breiten Geltungsbereich abdecken, damit die UN-Behindertenrechtskonvention in der gesamten Europäischen Union umgesetzt werden kann. Es bleibt auf jeden Fall spannend, wie sich die Verhandlungen rund um den European Accessibility Act weiterentwickeln werden.

Autorin: Gudrun Eigelsreiter (Österreichischer Behindertenrat)

+++

Österreich

Inklusionspaket für die Behindertengleichstellung

Am 12. Oktober wurde das sogenannte Inklusionspaket mit den Stimmen aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen. Durch das Paket werden das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert. Nach mehr als 11-jährigem Bestehen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Einbringung von Klagen auf Beseitigung und Unterlassung von Diskriminierungen geschaffen.

Die Schaffung eines solchen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs ist eine langjährige Forderung der Behindertenanwaltschaft und von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sind etwa zweieinhalb Mal so stark von Arbeitslosigkeit betroffen und deutlich länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderung.

Zur Bekämpfung der, entgegen dem allgemeinen Trend, stetig steigenden Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung hat der Nationalrat im Rahmen des Inklusionspakets beschlossen, die Mittel aus dem allgemeinen Budget für die Inklusion von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt auf 90 Millionen Euro zu erhöhen. Vorgesehen ist weiters eine jährliche Anpassung dieses Betrags ab dem Jahr 2019.

Weitere Maßnahmen beinhalten eine Neustrukturierung und Stärkung des Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Für Behindertenanwalt Hofer bedeutet der Beschluss des Inklusionspakets, das auf eine Initiative der SPÖ zurückgeht, einen Meilenstein in der Entwicklung der Behindertengleichstellung in Österreich.

Zukünftig wird die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung bei Diskriminierungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, bei denen die Interessen von Menschen mit Behinderung wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt werden, deutlich verbessert. Die Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts der Behindertenanwaltschaft an den Nationalrat durch den Sozialminister dient dazu, den Anliegen von Menschen mit Behinderungen eine höhere Bedeutung im öffentlichen politischen Diskurs zu verleihen.

Besonders positiv findet Hofer, dass das Inklusionspaket im Nationalrat einhellige Zustimmung gefunden hat. Dieses Votum bedeutet aus seiner Sicht einen nationalen Schulterschluss für die Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderung.

bizeps vom 13.10.2017

Schweiz

Schattenbericht zeigt Diskriminierung auf

Inclusion Handicap hat am 29. August 2017, gemeinsam mit seinen 25 Mitgliederorganisationen, in Genf den Schattenbericht zur UNO-Behindertenrechtskonvention der zuständigen Kommission übergeben. Selbstbestimmtes Leben für alle Menschen mit Behinderungen – dies verlangt die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), die von der Schweiz 2014 ratifiziert wurde. Der Staatenbericht des Bundes, der die aktuelle Situation aufzeigen soll, zeigt sich an vielen Stellen schönfärberisch und unvollständig. Der Schattenbericht hingegen zeigt aus Sicht der Menschen mit Behinderungen, wo überall Handlungsbedarf besteht, damit die Konvention erfolgreich umgesetzt werden kann.

Inclusion Handicap erarbeitete den Bericht in enger Zusammenarbeit mit seinen 25 Mitgliederorganisationen. Zusätzlich wurden Direktbetroffene sowie weitere Expertinnen und Experten befragt. Alt-Bundesrätin Micheline Calmy-Rey wies an der Medienkonferenz auf die grosse Bedeutung des Schattenberichtes hin.

Strategie für erfolgreiche Umsetzung nötig

«Es gibt noch viel zu tun, und zwar in sämtlichen Lebensbereichen», sagte Pascale Bruderer, Präsidentin von Inclusion Handicap. «Der Schattenbericht legt die Situation für Menschen mit Behinderungen umfassend dar. Und wir präsentieren dazu zahlreiche politische Forderungen.» Für die konsequente Umsetzung der Konvention braucht es einen konkreten Plan, der durch Bund und Kantone gemeinsam mit den Behindertenorganisationen erarbeitet wird. Eine solche Strategie fehlt heute völlig. «Der politische Wille ist nicht vorhanden», hielt Christian Lohr, Vize-Präsident von Pro Infirmis, an der Medienkonferenz fest. «Ausserdem muss die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen unbedingt sichergestellt werden.»

Politische Vorstösse gegen Diskriminierung

Ständerätin Pascale Bruderer und Nationalrat Christian Lohr kündigten mehrere politische Vorstösse an. «Ich werde im Parlament einen Vorstoss einreichen, damit Menschen mit Behinderungen besser vor Diskriminierungen geschützt werden». Denn sie werden auf dem Arbeitsmarkt oft benachteiligt, ohne dass ihre Arbeitgeber zur Rechenschaft gezogen werden. Die Probleme fangen aber bereits bei der Bildung an: «Viele Kinder werden in Sonderschulen gesteckt», hielt Verena Kuonen, Vize-Präsidentin von Inclusion Handicap, fest.

Zudem haben Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen von Privaten häufig mit Barrieren zu kämpfen (z.B. bei Dokumenten, Webseiten oder beim Zugang zu Gebäuden). Die Palette der Hindernisse ist breit. Sie reicht von baulichen Barrieren, Diskriminierungen am Arbeitsplatz, fehlendem Nachteilsausgleich bei der Ausbildung bis zur menschenrechtlich problematischen Praxis der Zwangseinweisungen in psychiatrische Einrichtungen. «Der Schattenbericht benennt diese systematisch», sagt Bruderer, «Jetzt ist Handeln angesagt – auf allen Ebenen! Wir stehen alle in der Pflicht.»

Zum vollständigen Schattenbericht: https://www.inclusion-handi-cap.ch/admin/data/files/asset/file_de/424/schattenbericht_unobrkc_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf?lm=1503592225

Quelle vom 29. August 2017:

<https://www.multiplesklerose.ch/de/aktuelles/detail/schattenbericht-zeigt-diskriminierung-auf/>

Dies & Das

Startschuss für Fachstelle Teilhabeberatung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert die Einrichtung einer "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" (EUTB). Diese soll als Teil des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen durch unabhängige Beratungsangebote stärken. Um die Beratungsangebote zu vernetzen, Standards zu setzen und Schulungen durchzuführen, wird die Fachstelle Teilhabeberatung (FTB) eingerichtet, die in Berlin offiziell eingeweiht wurde.

Bei der Eröffnungsfeier am 1. Dezember wurde nach Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Einblick in die Arbeit der Fachstelle gegeben und ein Austausch zur Vernetzung der regionalen Beratungsangebote ermöglicht. Die unabhängigen Beratungsstellen sollen eine Lotsenfunktion einnehmen und bereits aufgesucht werden können, bevor Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe beantragt werden.

"Das BTHG bringt viele substantielle Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Damit diese Verbesserungen genutzt werden können, sind Beratung und Begleitung nötig. Und das am besten auch und gerade durch Menschen mit eigenen Erfahrungen von Behinderungen. Ein Augenmerk liegt deshalb auf dem so genannten Peer Counseling, der Beratung von Betroffenen für Betroffene. Für den Erfolg der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist es außerdem wichtig, einen bundesweit einheitlichen Beratungsstandard sicherzustellen. Hierzu wird die Fachstelle Teilhabeberatung beitragen", erklärte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert auf der Grundlage des neuen § 32 SGB IX die Errichtung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Die Fördermittel werden für ein bedarfsgerechtes, regionales Angebot entsprechend der Größe der Bundesländer aufgeteilt. Die Fachstelle Teilhabeberatung sorgt für eine überregionale Vernetzung der Beratungsstellen und begleitet die EUTB nach dem Prinzip "Eine für Alle": Die Einrichtungen stehen für Fragen zu allen Beeinträchtigungen der Teilhabe und zu allen Fragen der Teilhabe offen. Es handelt sich um ein ergänzendes Angebot, welches bestehende Beratungsstrukturen nicht ersetzen soll, heißt es vonseiten des BMAS.

Anfang Januar 2018 sollen die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen ihre Arbeit aufnehmen, auch wenn die Bewerber hierfür noch auf ihre Bescheide warten, die demnächst kommen sollen. Die Förderung der EUTB in Höhe von 58 Millionen Euro jährlich erfolgt aus Bundesmitteln und ist zunächst bis zum 31. Dezember

2022 befristet. Weitere Informationen soll es ab dem 1. Januar 2018 auf dem barrierefreien Web-Portal www.teilhabeberatung.de geben.

kobinet-nachrichten vom 2. Dezember 2017

+++

LIGA Selbstvertretung Sachsen gegründet

Am 2. Dezember wurde in Dresden die "LIGA Selbstvertretung Sachsen – Behinderung und Menschenrechte in Sachsen" (kurz "LIGA Sachsen") gegründet. Damit hat sich das Netzwerk Behinderung und Menschenrechte in Sachsen (BuMS) neue Strukturen gegeben. Die LIGA Sachsen versteht sich als die Politische Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen im Freistaat Sachsen (DPO Sachsen). Zudem versteht sie sich als Ansprechpartnerin von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, wenn es um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Stimme der Verbände behinderter Menschen geht.

Der LIGA Sachsen können sächsische Selbstvertretungsorganisationen und einzelne Menschen mit Behinderungen angehören, die Behinderung unter einer Menschenrechts-perspektive betrachten und sich für die gleichen Rechte von allen Menschen mit Behinderungen sowie für Selbstbestimmung, Empowerment und Peer-Support einsetzen, heißt es in der Presseinformation zur Gründung der LIGA. Vertreten wird die LIGA Sachsen durch einen aus drei Personen bestehenden, gleichberechtigten Sprecher*innenrat, in dem verschiedene Geschlechter und verschiedene Beeinträchtigungsformen vertreten sind.

Auf der Gründungsversammlung wurden Anna Döring, Birger Höhn (beide aus Dresden) und Jens Merkel aus Grimma gewählt. Zum Abschluss der Gründungsversammlung stellte Jens Merkel klar, dass es sich die LIGA Sachsen in den nächsten Wochen vor allem zur Hauptaufgabe gemacht hat, dass die Partizipation, also die konsequente Einbeziehung aller Menschen mit Behinderungen in die behindertenrechtskonventionskonforme Entwicklung des entsprechenden Landesgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gelingen muss.

Die LIGA Selbstvertretung Sachsen ist per E-Mail unter info@netzwerk-bums.de zu erreichen.

kobinet-nachrichten vom 3. Dezember 2017

Buchtipp

Udo Sierck: Widerspenstig, eigensinnig, unbequem. Die unbekannte Geschichte behinderter Menschen. Beltz-Juventa Verlag, Weinheim / Basel 2017. 174 S. 16,95 Euro

Die Pianistin Clara Haskil erkannte in den Musikkritikern, die sich über ihre schiefe Gestalt ausließen, einen "Haufen Schwachköpfe". Der als verrückt verspottete Künstler Ferdinand Cheval schrieb, um "ans Ziel zu kommen, muss man starrköpfig sein". Zwanzig Biografien porträtieren behinderte Frauen und Männer vom Mittelalter bis zur Gegenwart mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen, obwohl manche diese als solche nicht bezeichnet haben. Der Blick des Autors richtet sich auf das widerspenstige und eigensinnige als positives Merkmal behinderter Menschen. In historisch-kulturellen Bezügen werden die Themen Rehabilitation, Kunst und Wahnsinn, Sexualität und Dankbarkeit gestreift. In der Reflexion über ´das Opfer` wird das Opfer-Sein nicht bestritten, aber auch auf die Bequemlichkeit dieser Rolle verwiesen.

BJ

+++

Rechtsanwaltsadressen

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage

und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 1. Juni 2016)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **De-gener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Ge-schäftsstelle** fib e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirsch-berg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hüfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle** INKLUSION, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tü-bingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa, Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik** AstA, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Sakrzewski** Brigit-te, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialver-band** Deutschland Berlin - **Sporkmann** Carsten, Brühl - **Stock** Dr. Anke, München – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gre-gor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WÜSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 3. Juni 2017)



Gemeinsame Erklärung zur „Europäischen Säule sozialer Rechte“

Die „Europäische Säule sozialer Rechte“ braucht ein solides Fundament! - Die Umsetzung der sozialen Menschenrechte bleibt aktuell

Auf dem EU-Sozialgipfel am 17.11.2017 in Göteborg haben 28 Mitgliedstaaten die Proklamation der „Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR)“ unterstützt. Die ESSR stellt 20 Grundprinzipien aus den drei Bereichen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang/Faire Arbeitsbedingungen/Sozialschutz und soziale Inklusion auf. Nicht vertreten war Deutschland, da hier noch um die „Jamaika-Koalitionsverhandlungen“ gestritten wurde.

Tatsächlich ist die ESSR die dritte unverbindliche Absichtserklärung für soziale Rechte in Europa nach der Europäischen Sozialcharta von 1966 (in der Fassung von 1996, die Deutschland allerdings nicht ratifiziert hat) und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer*innen.

Allen drei Erklärungen gemeinsam ist die rechtliche Unverbindlichkeit, die in der minimalen Regelungskompetenz der EU in sozialen Fragen begründet ist. Selbst wenn sie rechtsverbindlicher werden würden, sind die Vorgaben so unbestimmt, dass Deutschland behaupten kann, alle Forderungen seien schon umgesetzt. **Soziale Rechte** bleiben faktisch den wirtschaftlichen Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes untergeordnet. In der verabschiedeten Fassung schützt die ESSR nicht einmal vor dem Abbau von Sozialleistungen und der Unterwanderung von kollektiven Arbeitnehmer*innenrechten. Die ESSR stellt damit wieder nur ein Bekenntnis ohne konkrete Umsetzungsansätze und Sanktionsmechanismen dar.

Damit bleibt die mit Vorschusslorbeeren versehene ESSR auf Sand gebaut. In Deutschland und der Europäischen Union sind die sozialen Menschenrechte immer noch nicht so umfassend verwirklicht und rechtlich verankert, wie in dem am 16. Dezember 1966 einstimmig verabschiedeten „Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte“ (kurz **UN-Sozialpakt**) festgelegt. Der **UN-Sozialpakt** garantiert völkerrechtlich verbindlich die grundlegenden sozialen Menschenrechte, darunter das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheitsversorgung sowie die Rechte auf Bildung, angemessene Nahrung und Wohnung.

Die Bundesregierung hat zwar den **UN-Sozialpakt** 1973 ratifiziert, nicht aber das im Jahr 2008 von der UN-Generalversammlung beschlossene Zusatzprotokoll zum **UN-Sozialpakt**. Auf dessen Basis können sich Einzelpersonen nach Erschöpfung des nationalen Rechtsweges bei der UN wegen Verstößen gegen soziale Menschenrechte beschweren. Inzwischen wurde es von 22 Staaten ratifiziert, darunter Frankreich, Spanien und Italien. Deutschland gehört bisher nicht dazu, obwohl es zu allen anderen Menschenrechtsabkommen die jeweiligen Beschwerdeverfahren anerkannt hat. **Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands** dazu: *„Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls ist überfällig, sie wäre eine wichtige Botschaft an die Bevölkerung.“*

Eberhard Schultz von der **Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation**: *„Angesichts der auch bei uns zunehmenden Spaltung von Arm und Reich braucht es eine „Europäische Säule Sozialer Rechte“, die diesen Namen verdient. Ein wichtiges Mittel dazu ist die längst überfällige Umsetzung der sozialen Menschenrechte, d.h. auch ihre Verankerung als Grundrechte in der Verfassung. Sie müssen auch vor Gericht für Einzelne und Verbände einklagbar sein.“*

Die Bundesregierung hat dem UN-Sozialausschuss den 6. Deutschen Staatenbericht zu den im **UN-Sozialpakt** zugesicherten Rechten vorgelegt. Wie in der Vergangenheit ist auch diesmal die Zivilgesellschaft aufgerufen, hierzu Stellung zu beziehen, damit der UN-Sozialausschuss die kritischen Anmerkungen in seine Empfehlungen an die deutsche Regierung aufnehmen kann.

15.12.2017, aus Anlass des morgigen 51. Jahrestages der Verabschiedung des UN-Sozialpaktes

Ansprechpartner: Eberhard Schultz, Tel.: 01724203768, info@sozialemenschenrechtsstiftung.org

Weitere Informationen: www.sozialemenschenrechtsstiftung.org